



VII. 2  
549. 6

Pla. 73.  
2.



# P A T E N T

Daß bey denen im

**Fürstenthum Siebenbürgen**

sich geäußerten Contagieusen

**Kranckheiten,**

ohne Vorzeigung gültiger

**Besundheits-Pässe,**

weder

**Personen noch Waaren**

**in hiesige Lande**

eingelassen werden sollen.

De Dato Berlin, den 21. Martii 1738.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof- Buchdrucker,  
Christian Abrecht Gabeler,







Nachdem Sr.  
Königl. Majestät

in Preussen ꝛ. Unserm allergnädigsten  
Herrn, allerunterthänigst referiret worden,  
was massen in dem Fürstenthum Siebenbürgen, sich ley-  
der! seit emiger Zeit, allerhand gefährliche Kranckheiten, und so gar  
die Pest geäußert, auch dannhero zu Verhütung aller Gefähr-  
lichkeiten/ und damit unter dem Beystand Göttlicher Hülffe, auch  
hiesige Lande, vor dergleichen schädlichen Ubel befreyet bleiben  
mögen, nöthig seyn will, daß alle Præcautiones, besonders  
gegen die Ungarische, Böhmische, Schlesische und Pohlnische  
Grängen adhibiret, und zur Hand genommen werden; Als  
haben allerhöchstdenckte Seine Königliche Majestät durch die-  
ses öffentliches Patent, hierdurch jedermann kund machen wol-  
len, daß von nun an, niemand, er sey wer er wolle/ ohne Vor-  
zeigung gültiger Gesundheits-Pässe, so wohl was die Personen  
selbst, als bey sich habende Waaren, und übrige Sachen betrifft,  
in hiesige Lande eingelassen werden solle, und müssen die Päs-  
se und Atteste, von eines jeden Orts Obrigkeit dergestalt ein-  
gerichtet werden, wie die hiebey gedruckte formularia sub No.  
1. & 2, mit mehrerm besagen.

Mehr



Mehr höchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen  
 demnach nicht allein dero Regierungen, Krieges- und Domai-  
 nen-Cammern allergnädigst, zugleich aber auch ernstlich, hierun-  
 ter weiter das Nötige zu verfügen, sondern auch denen an den  
 Gränzen und Pässen commandirenden Officirern und Waa-  
 chen, imgleichen Beampten / Magisträten, und Gerichts-  
 Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörffern, sich hiernach über-  
 all allergehorsamst zu achten, und die aus Siebenbürgen, oder  
 denen angränzenden Landen ankommende Personen und Waa-  
 ren, ohne producirung dergleichen Obrigkeitlichen Pässe, wel-  
 che von Ort, zu Ort, sonderlich in denen Nachlagern at-  
 testiret seyn müssen, in hiesige Lande nicht einzulassen, son-  
 dern zurück zu weisen, wie Sie dann ins besondere, auf denen  
 Gränzen genaue acht haben zu lassen, damit sich nicht etwa  
 frembde Bettlere, Juden, oder dergleichen Gesindel) durch heim-  
 liche Schlupff-Winkel, oder Neben-Wege, in hiesige Lande ein-  
 schleichen, welche, so bald sie ertappet werden, zurück gewiesen,  
 und über die Gränze gebracht werden müssen.

Und damit dieser, allerhöchstgedachter Seiner Königlichen  
 Majestät so gnädigster, als ernstlicher Befehl umb so viel eben-  
 der, zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So soll dieses  
 Patent, so wohl in denen Städten, und Zöllen, als auf dem  
 platten Lande so gleich affigiret werden. Signatum Berlin,  
 den 2 1ten Martii 1738.

Er. Wilhelm.



v. Droich.



## Formular

## derer Pässe und Attestate auf Personen.

**S**Ir Burger-Meister und Rathmanne zu N. bezeugen hiermit, daß nachdem Vorzeiger dieses N. N. (hier muß dessen Condition, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Gesichte und Augen, auch Kleidung interirret werden) sich zeitbero an diesem Orthe aufgehalten, und so wohl als hier von einigen ansteckenden Krankheiten, **G**ott sey Dank! nichts zu spüren, als auch derselbe, (wie uns bekant, oder er endtlich ausgesaget) an keinen inficirten noch verdächtigen Orth gekommen, noch mit dergleichen Leuthen zu thun oder Gemeinschaft gehabt, nummero von hier nebst bey sich habenden Bedienten, (inseratur wie oben bey dem Principal dessen Namens, Statur &c.) einem Coffre, worinnen dessen Kleider, und Leinen Zeug (oder andere Sachen) nach N. N. sich begeben willens ist, und er uns deshalb, umb einen Paß und Zeugniß angelanger; Als haben Wir ihm solchen ertheilen, und Jedermänniglich hiermit ersuchen wollen, ihn so wohl für sich, als auch nebst denen hierinn specificirten Personen und Sachen, sicher und ungehindert passieren zu lassen.

## Formular

## eines Passes auf Waaren.

**S**achdem der N. N. durch den Fuhrmann N. N. Sezin Wolle, nebst I. Kasten Leinwand, mit † † gezeichnet, von hier, als einem **G**ott Lob reinen und gesunden Orthe, nach N. N. sendet, und dabey einen körperlichen Eyd abgeschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigem Orthe, nemlich zu N. N. eingekauftet oder das Leinen und andere Sachen hier fabriciret und eingepacktet worden, als wird darüber gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und Männiglich ersuchet, solche nach N. N. ungehindert passieren zu lassen. Signatum N.

Burger-Meister und Rath daselbst.





Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt









# PATENT

Daß bey denen im

## Fürstenthum Siebenbürgen

arten Contagieusen

### ndlichkeiten,

vorzeigung gültiger

### heits = Käffe,

weder

### noch Waaren

### sige Sande

lassen werden sollen.

Berlin, den 21. Martii 1738.

E R L Z R,

iglichen Preussischen Hof - Buchdrucker,  
ian Abrecht Gähert,

